

Merkblatt

für die Organisation von sportlichen Veranstaltungen

1. Einführung

Mit dem vorliegenden Merkblatt sollen die Grundlagen, das Verfahren und die zu erfüllenden Bedingungen bei der Organisation solcher Anlässe transparent aufgezeigt werden.

Jedes Bewilligungsgesuch wird von der jeweils zuständigen Behörde einzeln geprüft.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass **dieses Merkblatt nicht abschliessend ist**. Die darin enthaltenen Informationen sind nur als Hilfe bei der Organisation eines Anlasses zu verstehen und **es kann kein Recht davon abgeleitet werden**.

2. Ausstellung der Bewilligung

2.1 Grundsätzliches

Im Kanton Freiburg ist das **Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (nachstehend ASS)** die für die Bewilligung von sportlichen Veranstaltungen zuständige Behörde.

Daher muss jede sportliche Veranstaltung im Rahmen eines **Bewilligungsverfahrens** Gegenstand einer **fallbezogenen** Prüfung durch das ASS sein. **Oft müssen zudem Stellungnahmen anderer Organe eingeholt werden, um prüfen zu können, ob die Konformität mit den Sicherheitsnormen und den Normen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegeben ist.**

Das ASS erteilt und entzieht, nach Anhören der Gendarmerie und gegebenenfalls der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (nachstehend RIMU) und/oder der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (nachstehend ILFD), die Bewilligungen für die **öffentlichen** motor- und radsportlichen Veranstaltungen sowie die übrigen sportlichen Veranstaltungen, **die ganz oder teilweise auf öffentlichen Strassen stattfinden**¹.

Es besteht **kein Anspruch auf eine Bewilligung**. Diese kann aus verschiedenen Gründen verweigert werden, zum Beispiel, wenn die Veranstaltung übermässigen Lärm oder andere Belästigungen verursachen würde².

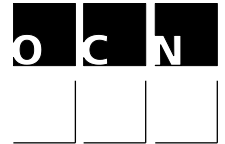
In jedem Fall kann eine Bewilligung nur ausgestellt werden, wenn **alle vier folgenden Bedingungen** erfüllt sind:

1. Die Veranstalter/-innen garantieren, dass die Wettkämpfe in geordnetem Rahmen ablaufen.

Der/die Veranstalter/-in muss ein Veranstaltungsreglement vorlegen, welches der Behörde ermöglicht zu prüfen, ob es sich um eine zulässige Veranstaltungskategorie handelt. Weiter muss daraus hervorgehen, ob die allgemeinen Regeln, insbesondere der Verkehrsschulung, der Rücksicht auf Anlieger oder auch des Umweltschutzes, eingehalten werden.

¹ Art. 2 Abs. 1 Lit. h Ab-AGSVG.

² Art. 95 Abs. 2 VRV.



2. Die Anforderungen des Strassenverkehrs erlauben die Veranstaltung.

Wettläufe, welche auf öffentlichen Strassen und Bereichen ausgetragen werden, schränken den Zugang für die anderen Verkehrsteilnehmer ein. Überdies verursachen sie neue Gefahren, welche geprüft werden müssen. Der/die Veranstalter/-in trifft hierfür in Absprache mit der Kantonspolizei alle entsprechenden Massnahmen (Signalisation, Verkehrsumleitung, Geschwindigkeitsbeschränkungen usw.).

3. Die nötigen Sicherheitsmassnahmen werden getroffen.

Um das Leben und die Gesundheit aller, namentlich der teilnehmenden Personen und des Zuschauers zu gewährleisten, muss der/die Veranstalter/-in alle nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen. Dazu gehört die Organisation von:

- **einen Sanitätsdienst:**
Ärzte, Samariter, Ambulanzen, Verbindung zu den örtlichen Spitälern usw.)
- einen angemessenen **Sicherheitsdienst:**
Wettkampfrichter/-in, Schutz der zuschauenden Personen, Feuerwehrdienst, Brandschutzmassnahmen, Luftverschmutzungsbekämpfung, Parkplätze, usw.

4. Die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung wurde abgeschlossen.

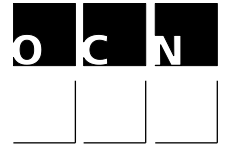
Das Prinzip der Haftung beruht auf dem Grundsatz, dass diejenige Person, der einen gefährlichen Sachverhalt für eine Drittperson herstellt, verpflichtet ist, **alle nötigen Vorsichtsmassnahmen** zu treffen, um diese zu schützen. **Der/die Veranstalter/-in kann somit für Schäden haftbar gemacht werden**, welche zum Beispiel durch das Fahrzeug einer teilnehmenden Person verursacht worden sind. Somit muss zwingend eine Versicherungs-Deckung gegen dieses Risiko abgeschlossen werden und bei den Gesuch einen entsprechenden Versicherungsnachweis beilegt werden³.

2.2 Veranstaltungsarten

- I. Motorisierte Ausflüge oder Spazierfahrten, die ohne Wettkampfcharakter, zu einem touristischen Zweck dienen und welche die Gesetzgebung namentlich betreffend den Strassenverkehr oder die Nutzung des öffentlichen Bereichs beachten, bedürfen generell keiner Bewilligung.
- II. Als juristische Grundlage für die Organisation sportlicher Veranstaltungen gilt gemäss Art. 52 SVG ein **eidgenössisches Verbot von öffentlichen Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen** (namentlich die Formel 1 oder « Stock-Car-Veranstaltungen »).
- III. Unter Vorbehalt der Bewilligung des Kantons, dessen Gebiet befahren wird, **werden folgende Rennen ausnahmsweise bewilligt**⁴:
 - Rasenrennen mit Motorrädern;
 - Geschicklichkeits-Wettfahrten im Gelände;
 - Rennen mit besonderen Fahrzeugen von höchstens 250 cm³ Zylinderinhalt wie sogenannte Karts;
 - Autoslalom.

³ Art. 72 SVG und Art. 31 VVV.

⁴ Art. 94 Abs. 3 VRV.



IV. **Andere Arten von Motorfahrzeugrennen** sind ihrerseits im Allgemeinen gestattet. Vorbehalten sind die vom Bundesrat festgesetzten Verbote. Dieser berücksichtigt bei seinem Entscheid vor allem die Erfordernisse der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung.

V. **Andere motor- oder radsportliche Veranstaltungen** sowie alle anderen Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen, ausgenommen Ausflugsfahrten, bedürfen der Bewilligung der Kantone, deren Gebiet befahren wird.

Zu bemerken ist, dass die Teilnehmende von motorisierten Sportveranstaltungen im Prinzip den **Führerausweis** für die Kategorie des gefahrenen Fahrzeuges und/oder gegebenenfalls **eine Lizenz eines anerkannten Sportverbandes** besitzen müssen.

VI. Die Gesetzgebung sieht zudem verschiedene Vorschriften vor, um die Umwelt, ihre Biotope und die Tiere zu schützen. Wenn sich die Veranstaltung auch nur teilweise **im Wald** abspielt muss das Amt für Wald und Natur kontaktiert werden und es gilt folgende Regeln zu beachten:

- Die Verwendung **motorisierter Fahrzeuge** ist im Wald nur sehr beschränkt gestattet. Sie ist auf eine gewisse Zahl von Benutzern, wie Anstösser oder Personen der Forstwirtschaft⁵ und auf die vorgesehenen Fahrbahnen beschränkt. Die Durchführung motorisierter Veranstaltungen ist zu den gleichen Bedingungen möglich wie Wettläufe, die Anforderungen jedoch sind strenger.
- Radfahren und Reiten ist im Wald auf den Fahrbahnen und den Fahrwegen sowie auf den besonders dafür gekennzeichneten Strecken gestattet⁶.

Schliesslich ist zu beachten, dass auf dem Gebiet des Kantons Freiburg **die Benützung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Verkehrswege grundsätzlich verboten ist**⁷.

Jedoch können in gewissen Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, namentlich für **Motorsporttrainings**⁸, wie zum Beispiel Motocross. Solche Trainings bedürfen **zwingend** einer Bewilligung, die nur aufgrund einer öffentlichen Auflage gewährt werden kann. In jedem Fall sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- der Zugang zum Training ist dem Publikum verboten;
- das Training bietet alle Sicherheitsgarantien, einschliesslich jene der benutzten Fahrzeuge;
- eine Haftpflichtversicherung besteht;
- kein Interesse der öffentlichen Ruhe noch des Umwelt-, Tier- und Pflanzenschutzes überwiegt dasjenige des Gesuchstellers.

3. Bewilligungsgesuch – praktische Informationen

I. Wo, wie und wann eine Bewilligung für eine sportliche Veranstaltung beantragen?

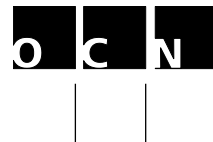
- Beim **Direktionsekretariat des ASS** (office@ocn.ch oder 026 484 55 00), mittels dem spezifischen Formular, das unter www.ocn.ch ([Sportwettkämpfe](#)) verfügbar ist, **zwei Monate vor dem Wettkampf**. Im Falle einer neuen Veranstaltung wird empfohlen, schon früher Kontakt mit dem ASS aufzunehmen.

⁵ Art. 29 WSG und Art. 28 WSR.

⁶ Art. 30 WSG und 31 WSR.

⁷ Art. 1 des Beschlusses vom 16. August 1988 über die Benützung von Motorfahrzeugen ausserhalb der Strassen (Systematiknummer 781.31).

⁸ Art. 5 des gleichen Beschlusses.



II. Welche Informationen und Dokumente sind dem Gesuch beizulegen?

- die genauen Angaben des Veranstalters / der Veranstalterin des Anlasses;
- das Reglement der Veranstaltung, falls ein solches existiert, mit der Angabe des vorgesehenen Datums;
- ein genauer Plan der Strecke und ein vollständiger Zeitplan;
- die ungefähre Teilnehmerzahl;
- die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen und die Organisation des Sanitätsdienstes;
- das Konzept der Parkmöglichkeiten für die Teilnehmende, Zuschauende und Dritt Personen;
- das Original des Haftpflichtversicherungs-Nachweises;
- die Zustimmung der Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist;
- die Stellungnahme der von der Veranstaltung betroffenen Instanzen, wie zum Beispiel das Oberamt, die Polizei oder andere Ämter, wie das Amt für Wald und Natur oder das Amt für Umwelt.

Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt der/die verantwortliche Organisator/in, dass er/sie allfällige private Eigentümer/innen / Pächter/innen, die direkt von der Sportveranstaltung betroffen sind, informiert hat und deren Einverständnis erhalten hat.

III. Wie viel kostet die Bewilligung?

- Je nach Art und Grösse der Veranstaltung wird eine Gebühr zwischen Fr. 30.- und Fr. 1'000.- beim Ausstellen der Bewilligung erhoben⁹.

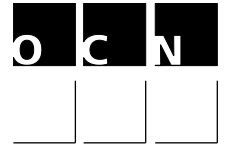
IV. Werden andere Bewilligungen benötigt?

- Dass ASS stellt die Bewilligung für den sportlichen Teil der Veranstaltung. Diese Bewilligung beinhaltet keine **anderen Nebenrechte**, wie zum Beispiel eine Bewilligung, Getränke und Verpflegung längs der Strecke zu verkaufen, Werbepлакate anzubringen oder ein Fahrzeug mit Lautsprechern auszustatten, um Informationen zu übertragen. Für diese verschiedenen Aktivitäten müssen die zuständigen Behörden, namentlich das **Oberamt des Bezirks**, in welchem die Veranstaltung stattfindet, angegangen werden.

Achtung:

Manche sportlichen Veranstaltungen benötigen nicht automatisch eine Bewilligung durch das ASS. Jedoch ist zu beachten, dass möglicherweise andere Stellen konsultiert werden müssen, um deren Zustimmung zu erlangen. Falls voraussehbar ist, dass die Veranstaltung zum Beispiel eine grosse Teilnehmerzahl vereinigen oder die Verkehrswege stark in Anspruch nehmen wird, sollen **die betroffenen Gemeinden** oder **das zuständige Oberamt** und/oder die **Ortspolizei** angefragt werden.

⁹ Art. 11 des Beschlusses vom 12. Juli 1991 über die Strassenverkehrsgebühren (Systematiknummer 781.16).



4. Gesetzesgrundlagen

Die Regelung von sportlichen Veranstaltungen stützt sich auf zahlreiche rechtliche Grundlagen von Bund und Kantonen. Die wichtigsten sind:

auf Bundesebene:

- das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (nachstehend SVG, SR-Nummer 741.01);
- die Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (nachstehend VRV, SR-Nummer 741.11);
- die Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (nachstehend VVV, SR-Nummer 741.31);

auf kantonaler Ebene:

- das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (nachstehend AGSVG, Systematiknummer 781.1);
- der Ausführungsbeschluss vom 6. Juli 1999 zum Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (nachstehend Ab-AGSVG, Systematiknummer 781.11).

Nützliche Internetlinks

[Kantonal Freiburgischer Samariterverband](#)

[Kantonspolizei Freiburg](#)

[Oberämter des Kantons Freiburg](#)

[Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft \(ILFD\)](#)

[Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt \(RIMU\)](#)

[Systematische Sammlung des Bundesrechts \(SR\)](#)

[Systematischen Gesetzessammlung des Kantons Freiburg \(SGF\)](#)

Freiburg, November 2023

5. Übersichtstafel

